

II-630 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XI. Gesetzgebungsperiode

24.5.1967

274/A.B.  
zu 292/JAnfragebeantwortung

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r c e v i c auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw und Genossen,

betreffend Durchführungsbestimmungen zum Studienbeihilfengesetz.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Die Anfrage Nr.292/J-NR/67, die die Abgeordneten Dr.Klein-Löw und Genossen am 21.April 1967 an mich richteten, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

Der durch die Novelle zum Studienbeihilfengesetz vom 16.12. 1966, BGBG 1.Nr.19/1967, dem § 3 des Studienbeihilfengesetzes angefügte Absatz 7 verlangt ausdrücklich, daß der Unterhaltsanspruch vom Studierenden nicht durchgesetzt werden kann, das heißt, daß eine Tätigkeit des Studierenden zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruches vorausgesetzt wird. Eine Auslegung, wonach bereits die Behauptung der Nichtdurchsetzbarkeit eines Unterhaltsanspruches zur Erlangung der Studienbeihilfe sowie zum Übergang des Klagerechtes an den Bund genüge, findet also im Gesetzestext keine Deckung.

Das Bundesministerium für Unterricht hat jedoch seinen Erlaß vom 24.2.1967, Zl. 147.961-I/5/66, mit Erlaß Zl. 77.480-I/5/67 vom 21. April 1967 dahingehend ergänzt, daß die Nichtdurchsetzbarkeit des Unterhaltsanspruches auch dann anzunehmen ist, wenn solche Schritte offensichtlich erfolglos, kostspielig und langwierig sein würden.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-